

Satzung

zum Schutz des Gehölzbestandes

auf dem Gebiet der Gemeinde Neukirchen

vom 30.10.2007

Aufgrund von § 22 und § 50 Abs. 1 Nr. 4 das Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juli 2007 (GVBl. S. 321) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juni 2006 (GVBl. S. 151) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen in seiner Sitzung am 24. Oktober 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sicherzustellen,
2. die Durchgrünung des Gemeindegebietes zu gewährleisten,
3. das Orts- und Landschaftsbild zu beleben, zu gliedern und zu pflegen,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft zu erhalten bzw. herzustellen,
6. die Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen für Tiere und freiwachsende Pflanzen,
7. die Erhaltung eines artenreichen Gehölzbestandes.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Neukirchen. Geschützte Gehölze sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 90 cm in 1 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unterhalb, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe aller Stammumfänge 1 Meter beträgt und wenigstens ein Stamm einen Mindestumfang von 60 cm hat. Ausgenommen sind Nadel- und Obstbäume, die erst ab einem Stammumfang von 110 cm, gemessen in 1 Meter Höhe über dem Erdboden, geschützt sind.
 2. Ersatzpflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 6 dieser Satzung angelegt wurden, unabhängig von ihrem Stammumfang,
 3. in öffentlichen Grünanlagen gepflanzte Gehölze, unabhängig von ihrer Größe,
 4. Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind.
- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in dem Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich.

Je nach Wuchsform der geschützten Bäume sind folgende Wurzelbereiche geschützt:

1. Bei Bäumen mit kugel- bis eiförmiger Krone der Wurzelbereich unterhalb der Baumkronen, zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten;
2. Bei Bäumen mit säulen- bzw. schlank kegelförmiger Krone der Wurzelbereich unterhalb der Baumkrone, zuzüglich 5 Meter nach allen Seiten;

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht:

1. für erwerbswirtschaftlich genutzte Obstbäume,
2. für Gehölze im Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen
3. für Gehölze in Kleingärten im Sinne des Bundes – Kleingartengesetzes
4. für Gehölze an öffentlichen Straßen, Gleisanlagen und an Gewässern, wenn die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Anlagen durch Gehölze erheblich eingeschränkt oder behindert wird oder Vorschriften dies erfordern
5. wenn weitergehende Schutzvorschriften dieser Satzung entgegenstehen.

§ 3

Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten.
- (2) Die Gemeinde Neukirchen kann anordnen, dass der Eigentümer oder sonstige Nutzungsrechte des Grundstücks, auf dem sich nach § 2 geschützte Gehölze befinden, bei Gefährdung dieser Gehölze bestimmte Maßnahmen zu deren Pflege, Erhaltung oder Schutz zu treffen hat.
- (3) Sind Pflegemaßnahmen zur Erhaltung an besonders schutzwürdigen Bäumen erforderlich (Umfang von 2 Metern gemessen in 1 Meter Höhe über dem Erdboden), so kann auf Antrag ein Zuschuss durch die Gemeinde gewährt werden. Über die Bewilligung des Antrages entscheidet der Technische Ausschuss innerhalb von 6 Wochen.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 1. den nach § 2 Abs.3 geschützten Wurzelbereich durch Aufbringen von Asphalt, Beton oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien zu verdichten bzw. abzudichten,
 2. im nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,

3. im nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich sowie im oberirdischen Bereich der geschützten Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, welche geeignet sind das Gehölzwachstum zu schädigen oder zu gefährden, abzulagern, auszubringen oder freizusetzen,
4. an den nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln sowie Gegenstände aller Art anzukleben, -zunageln,-anzuschrauben oder auf sonstige Weise anzubringen,
5. die Beschädigung des Stammes, der Rinde, der Krone und der Wurzeln der nach § 2 geschützten Gehölze.

§ 5 Zulässige Handlungen

Nicht unter die Verbote nach § 4 fallen eine ordnungsgemäße Nutzung der Gehölze sowie Maßnahmen zur ordnungsgemäßen und fachgerechten Pflege und Erhaltung der geschützten Gehölze.

Nicht unter die Verbote fallen außerdem Maßnahmen am Gehölzbestand zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über Straßen und Wegen, zur Erfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht und unaufschiebbare Maßnahmen, die der Abwendung von unmittelbaren Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachwerten dienen. Die Maßnahmen sind auf das gesetzlich zwingend notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Desweiteren fallen die ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen nicht unter die Verbote nach § 4.

§ 6 Ausnahmegenehmigung

- (1) Die Beseitigung von geschützten Gehölzen nach § 2 dieser Satzung ist grundsätzlich nur mit Genehmigung der Gemeinde Neukirchen zulässig. Nach Antragstellung entscheidet der Technische Ausschuss oder der Gemeinderat innerhalb von 6 Wochen.
Antragsberechtigt sind alle Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks.
Der Antrag muss die Art und den Stammumfang des Baumes, einen Lageplan sowie die Gründe für den Antrag enthalten.
- (2) Die Gemeinde Neukirchen erteilt die Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung geschützter Gehölze wenn:
 1. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich der Ver- und Entsorgungsleitungen, nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist,
 2. von einem geschützten Gehölz nachweisbar Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachwerte ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise zu beseitigen sind,
 3. das Gehölz krank ist und seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 4. die Entfernung des Gehölzes aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.
- (3) Die Beseitigung eines geschützten Gehölzes zum Zweck der unmittelbaren Gefahren-

abwehr bedarf keiner Genehmigung. Außerdem bedarf die Beseitigung von abgestorbenen Gehölzen keiner Genehmigung. Die Beseitigung ist der Gemeindeverwaltung Neukirchen unverzüglich anzuzeigen, es sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- (4) Eine Beseitigung von geschützten Gehölzen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September ist nur in den Fällen nach Nr. 1 und 2 möglich.
Besteht der Antragsteller auf eine Beseitigung innerhalb dieser Zeit, so ist dies nur mit Zulassung einer Ausnahme durch die untere Naturschutzbehörde gemäß § 25 Abs. 2 a Sächsisches Naturschutzgesetz möglich.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten und Geboten dieser Satzung kann die Gemeinde Neukirchen gemäß § 53 Sächs. Naturschutzgesetz auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck nach § 1 zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes nach § 2 führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) § 53 Abs. 3 Sächs. Naturschutzgesetz gilt entsprechend.

§ 8 Ersatzpflanzung

- (1) Zur Förderung des in § 1 genannten Schutzzweckes sollte jeder Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte einer Fläche bis 500 qm mindestens einen Baum mit der in § 2 Abs. 2 festgesetzten Größe pflanzen bzw. muss er einen Baum erhalten. Je weiteren 300 qm größeren Grundstücken sollte ein weiterer Baum der vorgenannten Größe gepflanzt bzw. muss ein weiterer Baum erhalten werden.
- (2) Wird mit einer erteilten Ausnahmegenehmigung eine Ersatzpflanzung entsprechend der Grundstücksgröße nach Abs. 1 notwendig, so ist ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm, gemessen in 1 Meter Höhe, zu pflanzen.
- (3) Als Ersatzpflanzungen kommen vorrangig einheimische und standortgerechte Laubbäume, je nach Gegebenheit aber auch Obstbäume (Hochstamm) in Betracht. Die Entscheidung darüber erhält der Antragsteller mit der Ausnahmegenehmigung.
- (4) Ist die Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf einem Grundstück des Antragstellers oder eines Dritten nicht möglich, so kann die Ersatzpflanzung auch auf einem Grundstück der Gemeinde Neukirchen beantragt werden.
- (5) Ist es dem Antragsteller in dem in der Ausnahmegenehmigung festgelegten Zeitraum nicht möglich, die Ersatzpflanzung vorzunehmen, so kann er bei der Gemeinde ersatzweise die Festsetzung einer Ausgleichszahlung beantragen. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Materialwertes.
Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für Maßnahmen zur Erhaltung und Ergänzung des geschützten Gehölzbestandes zu verwenden

§ 9

Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde Neukirchen sind berechtigt gemäß § 54 des Sächs. Naturschutzgesetzes zur Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr.1 Sächs. Naturschutzgesetz handelt, wer entgegen § 4 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig nach § 2 geschützte Gehölze ohne die erforderliche Genehmigung nach § 6 beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 Sächs. Naturschutzgesetz handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 den nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich durch Aufbringen von Asphalt, Beton oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien ver- oder abdichtet;
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 im nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 im nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich sowie im oberirdischen Bereich der geschützten Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, welche geeignet sind das Gehölzwachstum zu schädigen oder zu gefährden, ablagert, ausbringt oder freisetzt;
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 an den nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln sowie Gegenstände aller Art anklebt, -nagelt, -anschraubt oder auf sonstige Weise anbringt;
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 den Stamm, die Rinde, die Krone oder die Wurzeln der nach § 2 geschützten Gehölze beschädigt;
 6. entgegen § 6 Abs. 3 der Gemeindeverwaltung Neukirchen die Beseitigung eines geschützten Gehölzes zur unmittelbaren Gefahrenabwehr bzw. die Beseitigung eines abgestorbenen Gehölzes nicht unverzüglich anzeigt und die entsprechenden Nachweise nicht vorlegt;
 7. den mit einer Befreiung nach § 7 Abs. 2 verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt;
 8. eine auf Grund von § 8 Abs. 2 angeordnete Ersatzpflanzung nicht, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
 9. einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinem Grundstück gemäß § 9 verweigert.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 mit einem Bußgeld von mindestens 5,00 € und höchstens 50.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 25.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile – Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Neukirchen vom 28.05.1998 außer Kraft.

Neukirchen, den 30. Oktober 2007

Stefan Lori
Bürgermeister